

1

Stellungnahme der Fachhochschule Lippe zum Regierungsentwurf für die Änderung des Fachhochschulgesetzes

Beschluß des Senates der Fachhochschule Lippe in seiner 230. Sitzung am 29.06.87

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1219

Der Rektor eröffnet die Sondersitzung und stellt die ~~Beschlußfähigkeit~~ ~~Test~~. Als einziger Tagesordnungspunkt wird die Behandlung der FHG-Novelle und die Erarbeitung einer Stellungnahme dazu beschlossen.

Die Beratung erfolgt an Hand der Tischvorlage der SK I zur Senatssitzung vom 04.06.1987 sowie des Entwurfs der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zum Gesetzentwurf FHG.

Einzelbemerkungen

§ 6 FHG-E

Der Senat der Fachhochschule Lippe schließt sich der Stellungnahme der LRK an, dieses insbesondere im Hinblick auf die Vertreter der Berufspraxis und der Gruppen der Hochschulmitglieder.

§ 7 FHG-E

Die Formulierung des § 7 Abs. 1 FHG-E erscheint mißverständlich bezüglich des passiven Wahlrechts des Rektors.

§ 12 Abs. 1 FHG-E

Dem Senat ist der Begriff 'überschaubar' zu unklar. Er müßte konkreter beschrieben werden.

§ 16 Abs. 5 FHG-E

Der Senat hält eine Regelung in der bisherigen Form für angemessen, ungeachtet der Regelungen in § 63 Abs. 2 HRG.

§ 17 Abs. 1 FHG-E

§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 muß in der alten Fassung erhalten bleiben. Da die Datenverarbeitungszentrale auch in Zukunft eine zentrale Betriebseinheit sein soll, muß der Senat auch weiterhin über die Bestellung des Leiters der DVZ zu entscheiden haben. Es wird auf die Anmerkung zu § 27 FHG-E verwiesen.

§ 17 Abs. 3 FHG-E

Der Senat sieht die bewährten Mitbestimmungsrechte der Gruppen der Mitarbeiter und Studenten übermäßig eingeschränkt; er schlägt eine Zusammensetzung im Verhältnis 7:3:3 zuzüglich Rektor vor; außerdem schließt er sich der LRK-Stellungnahme zur Erweiterungsmöglichkeit des Senates (Öffnungsklausel) an.

§ 24 FHG-E

Auch bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrates sieht der Senat die bewährte Mitbestimmung der Gruppen der Mitarbeiter und Studenten eingeschränkt; unter Berücksichtigung des Stimmrechts des Prodekan sollte die Zahl der Stimmen der Professoren diejenigen der Mitglieder in den Gruppen 4 und 5 (Mitarbeiter/Studenten) nur um 1 überschreiten.

1219/2

Seite 2 zur Niederschrift der 230. Senatssitzung

Im übrigen wird eine Öffnung über die festgelegte Maximalgröße hinaus für wünschenswert gehalten.

§ 27 FHG-E

Der Senat unterstützt die Stellungnahme der LRK, ggf. mit den Änderungen zu § 34 WissHG. Paragraph 27 sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.

§ 29 FHG-E

Paragraph 29 Satz 4 wird vom Senat für gefährlich angesehen. Eine Zusammenlegung von Verwaltungsaufgaben für mehrere Hochschulen dürfte nach Meinung des Senats nur unter eingeschränkenden Bedingungen möglich sein. Hierzu müßte ein besonderes Strukturgesetz gefordert werden. Regelungen im Wege des Erlasses sind schon im Hinblick auf die sogenannte Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts als rechtlich bedenklich anzusehen. Im übrigen schließt sich der Senat der Stellungnahme der LRK an.

§ 31 FHG-E

Der Senat fordert die Beibehaltung der bisher gültigen Fassung von § 31 Abs. 4, Satz 1, 2. Halbsatz.

§ 41 a FHG-E

Die eingefügte Bestimmung des § 41 a betreffend Lehrverpflichtung sollte in ihrer Fassung dem Wortlaut des § 61 a WissHG entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei der Bestimmung der Lehrverpflichtung für begrenzte Zeit auch die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung in dem Fach berücksichtigt werden können (§ 61 a Abs. 3 WissHG).

§ 48 FHG-E

Der Senat hält die Beibehaltung des § 48 FHG Abs. 1 und 3 für wünschenswert

Die Stellungnahme wird mit 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Genehmigt am:


(Dr. D. Lehmann)
-Rektor -